

Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Seelitz

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 24.02.2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Gemeinderates

§ 1

Pflicht zur Sitzungsteilnahme und zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Fall einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.
- (2) Das Recht der freien Mandatsausübung (§ 35 Abs. 3 SächsGemO) lässt die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 19 Abs. 2 SächsGemO einschließlich der Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen unberührt. Die Mitglieder des Gemeinderates werden nach § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

II. Geschäftsführung des Gemeinderates

§ 2

Einberufung der Sitzung

- (1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen, diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 4

Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen ortsüblich bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, jedermann hat das Recht als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Dies ist insbesondere bei folgenden Angelegenheiten zu prüfen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftssachen
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO)
- (3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates einen Verhandlungsgegenstand entgegen der von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
 Beschließt der Gemeinderat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat, im Fall ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihr/sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der nach § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Fall der Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgabe des Stellvertreters wahr.

- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

§ 7

Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, so hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihr/sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muss die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

§ 8

Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

- (1) Muss ein Mitglied des Gemeinderates annehmen nach § 20 Abs. 1 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der/dem Vorsitzenden, sonst der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf es als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.
- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitglieds des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.
- (3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
An der Entscheidung der Angelegenheiten dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.
- (3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein von ihr/ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der erfüllenden Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muss sie/er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 10

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungspflichtige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt
- (2) Die Tagesordnung kann durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Redeordnung

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat jederzeit das Recht sich an der Beratung zu beteiligen.

- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, die Mehraufwendungen/-auszahlungen oder Mindererträge/-einzahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 16 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen.
Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Fall des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Innerhalb jeder vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) sind die Einwohner berechtigt mündliche Anfragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Ihrer/seiner Ordnungsgewalt und ihrem/seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Ratssaal aufhalten.
Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Versammlungsraum verwiesen werden.
- (2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Versammlungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.

Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden aus dem Versammlungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die nach § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 22

Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten
 - a) den Namen des Vorsitzenden
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
 - c) die Gegenstände der Verhandlung
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die beiden Gemeinderäte und die Schriftführerin werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestellt. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde zu gestatten. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 23

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die/der auch darüber entscheidet in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Gemeinderat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

III. Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten

§ 24

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Gemeinderates ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 09.06.2005 außer Kraft.

Seelitz, den 25.02.2011



Thomas Oertel
Bürgermeister